

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 77 (1982)
Heft: 2

Artikel: Umweltschutzgesetz : lieber den Spatz in der Hand...
Autor: Badilatti, Marco
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-175003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umweltschutzgesetz:

Lieber den Spatz in der Hand...

Die erste Hürde ist genommen. Mit 119 gegen 24 Stimmen hat der *Nationalrat* am Schluss der Frühjahrs-session nach einem wahren Redemarathon den Entwurf für das Umweltschutzgesetz verabschiedet. Nachdem die Sache zu Sessionsbeginn noch keineswegs so günstig ausgesehen hatte, darf man mit dem Ergebnis – alles in allem – zufrieden sein. So minimalistisch die Vorlage manchmal erscheinen mag und so wünschenswert da und dort Zusätze und Verschärfungen wären, hat der Nationalrat doch gut daran getan, das Fuder nicht zu überladen und das Gesetz durch Referendumsrisiken als Ganzes zu gefährden. Seine Fassung bewegt sich auf der Scheide zwischen dem ökologisch *absolut Notwendigen* und dem zurzeit politisch *Machbaren*. Der Spatz in der Hand ist auch im Umweltschutz noch allemal besser als die Taube auf dem Dach.

Im Gesetzesentwurf, der nun weitergeht an den Ständerat, sind die wesentlichsten Anliegen, die der Schweizer Heimatschutz in seiner Vernehmlassung von 1978 eingebracht hatte, enthalten (wenn auch nicht alle!). Dazu gehört einmal das *Vorsorgeprinzip*, welches allerdings das im Gesetz fehlende Verursacherprinzip zwar nicht wettzumachen vermag, aber immerhin präventiv wirken dürfte. Sodann ist an die *Umweltverträglichkeitsprüfung* zu denken; sie verlangt, dass künftig jedes neue Projekt in bezug auf seine Umweltbelastung geprüft werden

muss, ehe es bewilligt wird. Von besonderem Interesse ist ferner das im Gesetz verankerte *Beschwerderecht* für Behörden und Verbände, obwohl dieses beschränkt bleibt auf Verletzungen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung. Schliesslich wurde auch die Forderung nach verbindlichen *Grenz- und Richtwerten* für die Lärm- und Bodenbelastung im Entwurf berücksichtigt. Es wäre jedoch verfrüht, heute schon in Jubel auszubrechen. Denn die Debatten im Nationalrat haben klargemacht, dass die Ansichten über die Ausgestaltung unseres Umweltschutzrechts nach wie vor stark auseinandergehen und dass manches Postulat nur dank dem mutigen Einsatz einzelner Parlamentarier (-innen!) und von Bundesrat Hans Hürlimann nicht auf der Strecke blieb. Gerade der Departement

mentsvorsteher wird in der noch bevorstehenden Beratungsrunde im Ständerat noch viel Überzeugungskraft investieren müssen, wenn das Gesetz von den konservativeren Kantonsvertretern nicht geschoren werden soll.

Allerdings: Ein «Streichkonzert» wird sich das Stöckli nicht leisten können, nachdem der Verfassungsauftrag des Volkes von 1971 und auch die jüngste Schlussabstimmung im Nationalrat überdeutlich ausgefallen sind. Und nochmals 11 Jahre unverrichteter Dinge verstreichen zu lassen, dürfte erst recht nicht der seinerzeitigen Willenskundgebung des Souveräns entsprechen. Es ist daher zu wünschen, dass der Ständerat bei seinen Beratungen den Leitgedanken der grossen Kammer übernehmen wird, wonach in dieser wichtigen Angelegenheit die *Gesundheit des Menschen und der Natur* gegenüber andern Überlegungen vorgeht.

Marco Badilatti

Trendwende für unsere Städte?

Mit einer Grossveranstaltung – es waren mehr als fünfhundert Teilnehmer anwesend – wurde die europäische Stadterneuerungskampagne vom 8. bis 11. März 1982 abgeschlossen. Dies geschah wohl nicht zufällig in Berlin (West) und auch nicht ganz ohne Absicht im wiederaufgebauten Reichstag neben der Berliner Mauer. Mit diesem Konferenzstandort wurde unmissverständlich gesagt, dass Stadterneuerung mit Politik zu tun hat. Auf der internationalen Ebene ging es insbesondere darum, sich gegenseitig zu informieren und Erfahrungen auszutauschen: Stadterneuerung als Vehikel für europäische Kontakte.

Die Schwergewichte

Allerdings war die Kampagne

nicht zentralistisch aufgebaut. Das internationale Organisationskomitee des *Europarates* verstand sich als Animator und Koordinator. Die Hauptaktivitäten, das war die Meinung, sollten von den nationalen Komitees ausgehen. Angesichts der unterschiedlichen Problemlage in den einzelnen Ländern und Städten erwies sich diese Organisationsstruktur als richtig.

Im Süden Europas lag das Schwergewicht auf der Erhaltung wertvoller Stadtkerne und Stadtteile. Von den skandinavischen Ländern wurde das Stichwort soziales Gleichgewicht in den Städten eingebracht. Den Holländern lag die Partizipation besonders am Herzen, und Frankreich setzte sich mit der Frage der

Bon début

La première haie est franchie: par 119 voix contre 24, le Conseil national a voté la loi sur la protection de l'environnement, au terme d'un interminable débat. Alors qu'au début de cette session de printemps, l'affaire semblait ne pas se présenter très favorablement, on peut être finalement, et dans l'ensemble, satisfait du résultat.

Dans le projet de loi qui passe maintenant au Conseil des Etats, les demandes les plus importantes que le «Heimatschutz» avait formulées au moment de la procédure de consultation, en 1978, sont satisfaites. C'est le cas du principe de la prévention, qui, s'il ne remplace pas celui de la responsabilité causale, peut tout de même avoir une certaine efficacité préalable. C'est aussi le cas du principe de compatibilité, qui exige que tout nouveau projet soit désormais examiné du point de vue de son effet sur l'environnement, avant d'être agréé. Il est particulièrement intéressant aussi de voir inscrit dans la loi le principe du droit de recours des autorités et des associations, encore qu'il soit limité aux atteintes relatives à la compatibilité. Enfin, on a également admis l'exigence de valeurs limitatives et d'un seuil d'alarme en ce qui concerne le bruit et la protection des sols. Il serait cependant prématuré de jubiler, car plusieurs «postulats» n'ont pu passer que grâce à de courageuses interventions de certains députés (et députées!), ainsi qu'aux interventions du conseiller fédéral Hürlimann. Et celui-ci devra encore faire preuve de la même éloquence au Conseil des Etats, si l'on veut que la loi ne soit pas édulcorée par les représentants cantonaux les plus obstinés.

Une fin et un début

C'est par une grande manifestation, à laquelle ont pris part plus de cinq cents personnes (8–11 mars 1982), que s'est terminée la campagne euro-